Vfg Nr. 29/2024

Antragsverfahren und Durchführung von Amateurfunkprüfungen

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung (AFuV) vom 21. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 160) gelten ab 24. Juni 2024 folgende Einzelheiten zur Durchführung von Amateurfunkprüfungen.

Die Verfügungen Nr. 03/2007 und Nr. 04/2007 veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 02/2007 vom 24.01.2007 sowie die Verfügung Nr. 9/2005 und die Mitteilung Nr. 88/2005 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07/2005 vom 20.04.2005 werden mit Wirkung vom 23. Juni 2024 aufgehoben.

1 Allgemeines

Die Amateurfunkprüfungen werden von der zuständigen Stelle in der Bundesnetzagentur zentral für alle Prüfungsaußenstellen organisiert und unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die zuständige Stelle wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Prüfungen an externen Prüfungsorten sind mit der zuständigen Stelle zu vereinbaren. Die Bundesnetzagentur legt Zeitpunkt und Ort der Prüfung fest und lädt die zugelassenen Bewerber zur Prüfung ein.

Vor dem Beginn der Prüfung wird die Anwesenheit und Identität durch Vorlage eines Personalausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises in Kombination mit einer Meldebescheinigung der teilnehmenden Personen festgestellt und in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Die Prüfung ist von mindestens einer Person des Prüfungsausschusses ständig zu beaufsichtigen.

2 Einzelheiten zur Bestellung von Prüfern und Bildung von Prüfungsausschüssen

Die zuständige Stelle benennt für jeden Prüfungstermin einen Prüfungsausschuss, der aus einer oder einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Beisitzern besteht. Die Entscheidung und Auswahl obliegt der zuständigen Stelle.

Anträge und Vorschläge zur Bestellung von Vorsitzenden und Beisitzern können von der Bundesnetzagentur, von Amateurfunkverbänden und -vereinen oder von Funkamateuren selbst gestellt werden. Die Auswahl der Anträge und Vorschläge zur Bestallung obliegt der Bundesnetzagentur. Bei der Auswahl gelten die Anforderungen nach § 6 Abs. 3 AFuV. Außerdem werden die Kriterien der Eignung und der regionale Bedarf an Prüfern berücksichtigt.

3 Antragsverfahren

Für die Zulassung zur Prüfung ist der im Folgenden beschriebene Antrag auf Zulassung zur Prüfung erforderlich. Die Zulassung zur Prüfung kann von der Entrichtung einer jeweiligen Gebühr abhängig gemacht werden.

Mit dem Antrag kann die Zulassung zur Erst- oder Wiederholungsprüfung und die Erteilung der entsprechenden Amateurfunkprüfungsbescheinigung beantragt werden. Außerdem kann auch die Zulassung zu einer Zusatzprüfung beantragt werden. Zusatzprüfungen sind die Erweiterung von Klasse N nach E, N nach A oder von Klasse E nach A sowie die freiwillige Morseprüfung gemäß § 4 Abs. 7 AFuV.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Zusatzprüfung der Klasse N nach E bzw. N oder E nach A ist neben dem entsprechenden Antrag eine Amateurfunkprüfungsbescheinigung der Klassen N, 3 oder E bzw. eine von der Bundesnetzagentur als entsprechend anerkannte ausländische Prüfungsbescheinigung oder eine Genehmigung. Die Zulassung zur Zusatzprüfung kann von der Entrichtung einer jeweiligen Gebühr abhängig gemacht werden.

Als Prüfungsort kann eine der Prüfungsaußenstellen ausgewählt werden. Die zuständige Stelle in der Bundesnetzagentur kann weitere Prüfungsorte festlegen. Die Prüfungsorte werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

Im Antrag ist neben den persönlichen Daten und dem gegebenenfalls bereits zugeteilten Amateurfunkrufzeichen auch der Wunschtermin für die Prüfung anzugeben. Die Prüfungstermine werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur verlinkt. Dieser soll vorrangig elektronisch, kann jedoch auch schriftlich gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Nach Eingang des Antrages bei der zuständigen Stelle erhält der Antragsteller (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) einen Zwischenbescheid mit den erforderlichen Angaben für die Überweisung der Gebühren. Die Einladung zur Prüfung erfolgt durch die zuständige Stelle.

Der Wunsch zur Änderung des Prüfungstermins muss spätestens 14 Kalendertage vor dem in der Einladung angegebenen Termin bei der Bundesnetzagentur eingegangen sein. Die erstmalige Änderung des Prüfungstermins ist gebührenfrei.

Sollte die Prüfung bzw. Teile der Prüfung nicht bestanden werden, besteht die Möglichkeit nicht bestandene Prüfungsteile innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses zu wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung sollte mindestens acht Wochen vor Ablauf der 24-Monats-Frist gestellt werden. Nach Fristablauf kann die Prüfung nur vollständig als neue Erstprüfung abgelegt werden.

4 Verhinderung, Rücktritt von der Prüfung, Nichterscheinen zur Prüfung

Ist der Antragsteller zum genannten Prüfungstermin verhindert, so ist dies der zuständigen Stelle der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.

Kann der Antragsteller vor Beginn der Prüfung glaubhaft belegen, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Prüfung teilnimmt, gilt die Prüfung als nicht angetreten. In diesem Fall erhält der Antragsteller gebührenfrei eine neue Einladung.

Tritt der Antragsteller nach Beginn der Prüfung in einem oder in mehreren Prüfungsteilen von der Prüfung zurück, gelten die betroffenen Prüfungsteile als nicht bestanden. Nicht bestandene Prüfungsteile der schriftlichen Prüfung können entsprechend § 5 Abs. 3 AFuV wiederholt werden.

Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als angetreten. Die betroffenen Prüfungsteile und das Gesamtergebnis der Prüfung gelten als nicht bestanden und der Antrag auf Erteilung der Amateurfunkprüfungsbescheinigung wird abgelehnt.

5 Prüfungshilfsmittel, Täuschung und Störung

Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, erlaubte Hilfsmittel und die Verfahrensweise bei Täuschungsversuchen und Störungen unterrichtet. Prüfungsteilnehmer, die unzulässige Hilfsmittel benutzen, täuschen, zu täuschen versuchen oder zu einem Täuschungsversuch eines anderen Prüfungsteilnehmers Beihilfe leisten, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

Um den Anschein eines Täuschungsversuches zu vermeiden, sind elektronische Kommunikationsgeräte im Prüfungsraum grundsätzlich auszuschalten.

Prüfungsteilnehmer, die den Prüfungsablauf stören, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

6 Prüfungsinhalte und Anforderungen bei der fachlichen Prüfung

Die fachliche Prüfung für Funkamateure ist eine schriftliche Prüfung zum Erwerb einer Amateurfunkprüfungsbescheinigung. Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen „Technische Kenntnisse“ für die Klassen N, E oder A, „Betriebliche Kenntnisse“ und „Kenntnisse von Vorschriften“.

Die Prüfungsinhalte und Anforderungen richten sich insbesondere nach dem Amateurfunkgesetz, der Amateurfunkverordnung, der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 (Klasse A), dem ERC-Report 32 (Klasse E), dem ECC-Report 89 (Klasse N) sowie Anforderungen, die für Tests und Experimente mit einer Amateurfunkstelle und deren Betrieb für Funkamateure relevant sein können.

Die genannten Dokumente bzw. Verlinkungen darauf sowie weitere Informationen zum Amateurfunk sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Exemplarische Prüfungsinhalte werden von der Bundesnetzagentur in den „Prüfungsfragen zum Erwerb von Amateurfunkprüfungsbescheinigungen“ auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Eventuelle Änderungen werden mindestens drei Monate vor ihrer Anwendung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

7 Schriftliche Prüfung

7.1 Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Prüfungen werden mit Multiple-Choice-Fragebögen durchgeführt. Als Hilfsmittel sind ein Stift sowie ein einfacher wissenschaftlicher Taschenrechner (WTR) oder ein nicht programmierbarer Taschenrechner ohne Textspeicher mitzubringen. Darüber hinaus dürfen nur die nachfolgend bei der Prüfung zur Verfügung gestellten weiteren Hilfsmittel benutzt werden:

- Anlage 1 der Amateurfunkverordnung
- Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland
- Auszüge aus dem Bandplan der IARU für 2m und 70cm
- Für die Prüfungsteile „Technische Kenntnisse“: die im Fragenkatalog abgedruckte Formelsammlung und Entwurfspapier für Berechnungen

Sonstige Unterlagen oder Notizblätter dürfen während der Prüfung nicht verwendet werden. Für die Amateurfunkprüfung gibt es folgende Prüfungsteile mit entsprechenden Fragebögen:

- Vorschriften (Prüfungsteil V) mit 25 Fragen, max. Prüfungsdauer 45 Minuten
- Betriebliche Kenntnisse (Prüfungsteil B) mit 25 Fragen, max. Prüfungsdauer 45 Minuten
- Technik für Klasse N (Prüfungsteil N) mit 25 Fragen, max. Prüfungsdauer 45 Minuten
- Technik für Klasse E (Prüfungsteil E) mit 25 Fragen, max. Prüfungsdauer 45 Minuten
- Technik für Klasse A (Prüfungsteil A) mit 25 Fragen, max. Prüfungsdauer 60 Minuten

Zu jedem Prüfungsfragebogen wird ein Antwortbogen ausgeteilt, aus dem die Anzahl der Fragen, die Bearbeitungszeit und weitere Hinweise zur Prüfung ersichtlich sind.

Für die Zusatzprüfung von der Klasse N nach E bzw. von der Klasse N oder Klasse E zur Klasse A sind nur die jeweiligen Prüfungsfragebögen E oder E und A im Prüfungsteil Technik auszufüllen.

7.2 Prüfungsablauf

Der Prüfungsteilnehmer hat die Nummer des Prüfungsfragebogens sowie seinen Namen, den Prüfungsort und das Datum im Antwortbogen einzutragen. Anschließend ist in der vorgegebenen Bearbeitungszeit der Antwortteil des Antwortbogens auszufüllen.

Die Prüfungsfragebögen und die Formelsammlung dürfen nicht beschriftet werden. Antwortbogen, Prüfungsfragebogen, Formelsammlung und Entwurfspapier sind mit Ende des jeweiligen Prüfungsteils beim Prüfungsausschuss abzugeben. Berechnungen auf dem Entwurfspapier werden bei Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt. Die Antwortbögen werden vom Prüfungsausschuss ausgewertet.

7.3 Ergebnis der Prüfung, mündliche Nachprüfung

Für jede richtig beantwortete Frage erhält der Prüfungskandidat einen Punkt. Die für das Bestehen der Prüfung zu erreichende Punktzahl beträgt bei jedem Prüfungsteil 19 der maximal 25 erreichbaren Punkte.

Für eine Amateurfunkprüfungsbescheinigung der Klasse N müssen die Prüfungsteile V, B und N bestanden sein.

Für eine Amateurfunkprüfungsbescheinigung der Klasse E müssen die Prüfungsteile V, B, N und E bestanden sein. Ein Prüfungsteilnehmer, der bereits eine Bescheinigung der Klasse N hat, muss die Fragebögen V, B und N nicht erneut ausfüllen.

Für eine Amateurfunkprüfungsbescheinigung der Klasse A müssen die Prüfungsteile V, B, N, E und A bestanden sein. Ein Prüfungsteilnehmer, der bereits eine Bescheinigung der Klasse E hat, braucht die Fragebögen V, B, N und E nicht erneut auszufüllen. Ein Prüfungsteilnehmer, der bereits eine Bescheinigung der Klasse N hat, muss die Fragebögen V, B und N nicht erneut ausfüllen.

Sofern lediglich in einem Prüfungsteil die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht wurde, jedoch mindestens 17 der erreichbaren 25 Punkte erreicht wurden, kann der Bewerber in diesem Prüfungsteil mündlich nachgeprüft werden. Die Entscheidung über die Nachprüfung trifft die oder der Vorsitzende.

Nicht bestandene Prüfungsteile können innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei einem neuen Prüfungstermin wiederholt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Der Vorsitzende teilt den Prüfungsteilnehmern das Prüfungsergebnis mit. Prüfungsteilnehmer, die nur an einzelnen Prüfungsteilen teilnehmen, können nach Auswertung ihrer Prüfungsteile vom Ergebnis unterrichtet werden, wenn der Prüfungsablauf hierdurch nicht gestört wird.

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält eine Bestätigung seines Prüfungsergebnisses oder eine Amateurfunkprüfungsbescheinigung, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungsteile erfolgreich abgelegt wurden.

8 Freiwillige Zusatzprüfung Hören und Geben von Morsezeichen

Die Prüfung besteht aus der Höraufnahme und der Handabgabe von Morsezeichen. Der Nachweis für das Hören von Morsezeichen kann gruppenweise durchgeführt werden.

Die Höraufnahme und Handabgabe von Morsezeichen beschränkt sich auf folgende Zeichen:

- Buchstaben des Alphabets:
  A – Z ohne Umlaute
- Zahlen:
  0 – 9
- Verkehrszeichen:
  Spruchanfang "ka"; Spruchende "ar" oder "+"; Verkehrsende "sk"
- Sonstige Zeichen:
  Trennung "="; Fragezeichen "?"; Bruchstrich "/"; Punkt "."; Komma ","

Ein Prüfungsteilnehmer muss seine Fertigkeiten nachweisen, Texte in offener Sprache sowie Gruppen von Buchstaben, Ziffern und Zeichen nach dem internationalen Morsealphabet abzugeben und aufzunehmen. Der Prüfungstext besteht aus simuliertem Amateurfunkbetrieb, darin enthalten sind Rufzeichen, Q-Schlüssel, amateurfunkübliche Abkürzungen, Ziffern, deutscher Klartext und Satzzeichen.

Es können folgende Geschwindigkeits- und Pausenmodi gewählt werden:

- 5 WpM (Tempo 25) mit Farnsworth-Methode
  Zeichengeschwindigkeit 9 WpM mit verlängerten Pausen
- 5 WpM (Tempo 25) Standard
  Zeichengeschwindigkeit und Pausen gemäß ITU-T Empfehlung F.1
- 12 WpM (Tempo 60) Standard
  Zeichengeschwindigkeit und Pausen gemäß ITU-T Empfehlung F.1

(WpM = Wörter pro Minute)

Vor der Höraufnahme wird ein Probetext in der gewählten Geschwindigkeit für die Dauer von etwa einer Minute zum Einhören und Einpegeln der Höreinrichtungen der Bewerber gegeben. Spätestens nach dem Probedurchgang muss sich der Prüfungsteilnehmer für eine der Varianten entscheiden.

Die Niederschrift erfolgt auf einem Prüfungsformblatt, welches mit Name, Datum, Prüfungsort und der gewählten Geschwindigkeit zu versehen ist.

8.1 Hören von Morsezeichen

Die Höraufnahme der Morsezeichen erfolgt mit einem Prüfungstext von 3 Minuten Dauer und gleichzeitigem Niederschreiben in gut lesbarer Handschrift.

Nach Ende des Prüfungstextes hat der Prüfungsteilnehmer 3 Minuten Zeit bis zur Abgabe für die Durchsicht und Kontrolle der Lesbarkeit seiner Niederschrift.

Der Prüfungsteil ist bestanden, wenn nicht mehr als 4 Zeichen falsch oder ausgelassen sind. Für Bewerber, die diesen Prüfungsteil nicht beim ersten Durchgang bestehen, ist ein zweiter Versuch möglich.

8.2 Geben von Morsezeichen

Das Geben von Morsezeichen erfolgt durch die Abgabe eines Prüfungstextes in Morsezeichen unter Verwendung einer Morsetaste, mit der mechanisch oder elektronisch die Morsezeichen per Handabgabe erzeugt werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die das Erzeugen von Morsezeichen ohne aktive Kenntnis des Morsecodes zulassen.

Die Verwendung eigener Tasten ist möglich, wenn diese mit Bananenstecker (4 mm) anschließbar sind.

Zu geben ist ein schriftlich vorgelegter Klartext oder ein amateurfunkbezogener Text in einer Morsegeschwindigkeit von mindestens 5 Wörtern zu je 5 Zeichen pro Minute oder in der Geschwindigkeit, die beim Hören von Morsezeichen gewählt wurde, mit einer Dauer von längstens 3 Minuten.

Der Prüfungsteil ist bestanden, wenn bei Einhaltung der gewählten Geschwindigkeit nicht mehr als 4 unkorrigierte Fehler festgestellt wurden. Für Bewerber, die diesen Prüfungsteil nicht beim ersten Durchgang bestehen, ist ein zweiter Versuch möglich.

8.3 Prüfungsergebnis Zusatzprüfung Hören und Geben von Morsezeichen

Die freiwillige Zusatzprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsvorsitzenden. Sollte ein Prüfungsteil nicht bestanden sein, kann die Zusatzprüfung nur vollständig erneut abgelegt werden.

Der Prüfungsteilnehmer erhält nach bestandener Prüfung eine Bescheinigung mit Angabe der gewählten Geschwindigkeit und auf Antrag einen entsprechenden Eintrag in der Rufzeichenzuteilung.

9 Prüfungsdurchführung für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sind ihrer Behinderung entsprechende Erleichterungen bei der Prüfungsdurchführung zu gewähren.

Beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss ein ärztliches Attest oder einen vergleichbaren Nachweis vorlegt werden, aus dem Art und Umfang der Behinderung, auch ohne medizinische Vorbildung verständlich, ersichtlich sind. Über die Art und den Umfang der zu gewährenden Erleichterungen entscheidet die zuständige Stelle der Bundesnetzagentur. Abhängig von Art und Umfang der Behinderung kann als Erleichterung bei den schriftlichen Prüfungsteilen auch eine Einzelprüfung gewährt werden, die gegebenenfalls auch mündlich abgenommen werden kann.

Die mit den gewährten Erleichterungen erbrachten Prüfungsleistungen müssen derart sein, dass die Prüfungsinhalte und Anforderungen sowie die geforderten Kenntnisse ausreichend nachgewiesen sind. Dies gilt auch für freiwillige Zusatzprüfungen.

Begründung:

Am 23.06.2023 wurde die zweite Änderungsverordnung zur Amateurfunkverordnung (AFuV) veröffentlicht (BGBl. 2023 I Nr. 160 vom 23.06.2023). Diese tritt am 24.06.2024 in Kraft. Darin wird unter anderem eine neue Lizenzklasse N eingeführt, die einen niederschwelligen Einstieg in das Hobby Amateurfunk erlaubt.

Aus diesem Grund sind das Antragsverfahren und die Regelungen zur Durchführung von Amateurfunkprüfungen für die Zeit ab dem 24.06.2024 neu festzulegen. Gleichzeitig werden sämtliche Regelungen im Zusammenhang mit den Amateurfunkprüfungen, welche bislang in unterschiedlichen Verfügungen der Bundesnetzagentur festgelegt waren, in einer Verfügung zusammengeführt. Dies betrifft das Antragsverfahren, die Bestellung von Prüfern und Prüfungsausschussvorsitzenden und die Durchführung der Amateurfunkprüfungen.

Hierzu wurde eine Anhörung gemäß § 5 Abs. 5 AFuV durchgeführt. Die betroffenen Kreise hatten vom 20.12.2023 bis 01.02.2024 Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.[1]

Es sind insgesamt acht Stellungnahmen eingegangen. Bei der Auswertung der Stellungnahmen wurden in der gesamten Verfügung redaktionelle Änderungen und Berichtigungen von offensichtlichen Unrichtigkeiten vorgenommen.

Teilweise bezogen sich Stellungnahmen auf die Verständlichkeit und die Verwendung von Begrifflichkeiten. Es wurden entsprechend einige Anpassungen an Textpassagen vorgenommen, um die Verständlichkeit zu verbessern. Sofern Kommentatoren anmerken, die Formulierungen seien zu juristisch, weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass für „Laien“ verständlichere Hinweise und Erläuterungen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Die Nummern 3 und 4 wurden im Sinne der gewünschten Verständlichkeit insgesamt sinnvoller umstrukturiert und teilweise neu gefasst. Die Regelung zur Änderung des Prüfungstermins befindet sich nun in Nummer 3. Nummer 4 wurde umbenannt und neu strukturiert. Die Regelung zur Handhabung bei unentschuldigten Fehlen wurde angepasst, um zukünftig auch das unentschuldigte Fehlen am Prüfungstag gebührenpflichtig zu stellen. In einer Stellungnahme wurde eine „Prüfung unter Vorbehalt“ gewünscht, in der man sich spontan am

[1] Amtsblatt Mitteilung Nr. 256/2023

Prüfungstag für die Teilnahme entscheiden kann. Dies ist aus organisatorischen und rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich.

Die Regelung in Nummer 4, dass der Rücktritt in einem oder mehreren Prüfungsteilen zu einem nicht bestandenen Gesamtergebnis führt, wurde gestrichen. Es ist nun möglich, durch bereits absolvierte und bestandene Prüfungsteile eine Prüfung insgesamt zu bestehen, wenn mindestens die hierfür notwendigen Prüfungsteile für den Erhalt der jeweiligen Klasse bestanden wurde (siehe Nummer 7.3).

Die Nummer 6 wurde redaktionell leicht verändert, um zu verdeutlichen, dass die Prüfer, insbesondere für die mündliche Nachprüfung, nicht ausschließlich an die Fragen aus dem veröffentlichten Fragenkatalog gebunden sind. Die Prüfungsinhalte richten sich nach den hier aufgeführten Bestimmungen und Gesetzen und können – wie bisher – auch von den Fragen aus dem Fragenkatalog abweichen.

Es wurde angeregt, den Rufzeichenplan für den Amateurfunk in Deutschland als Hilfsmittel in Nummer 7.1 aufzunehmen. Nach erneuter interner Prüfung wird dieses Hilfsmittel zugelassen und wird bei der Prüfung zur Verfügung gestellt.

Kommentatoren merkten an, dass die Schwierigkeit der Amateurfunkprüfung, insbesondere zum Erreichen der Klasse A, zu hoch sei. Die Bundesnetzagentur vertritt die Auffassung, dass die Schwierigkeit grundsätzlich angemessen ist.

Vorsorglich wurde dennoch die Anregung, die Prüfungsdauer für den Prüfungsteil A auf 60 Minuten zu erweitern, in Nummer 7.1 umgesetzt.

Sofern angemerkt wurde, im internationalen Vergleich seien die Anforderungen in Deutschland zu hoch, wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen auch durch die CEPT-Vereinbarungen international abgestimmt sind. Die Anzahl der Fragen sowie die Mindestpunktzahl zum Bestehen variieren in den Ländern. Dies hängt auch davon ab, ob die Prüfungsfragen veröffentlicht werden. Werden Prüfungsfragen nicht oder nur teilweise veröffentlicht, müssen sich die Prüflinge intensiver auf die Prüfung vorbereiten.

In Nummer 7.3 wurde das Mindestergebnis für eine Nachprüfung, wie in einer Stellungnahme gefordert, von 18 auf 17 Punkte abgesenkt und ist nun mit 68% richtigen Antworten beim gleichen Wert wie bei bisherigen mündlichen Nachprüfungen.

In Bezug auf die Auswertung der Prüfungsergebnisse und Unterrichtung der Prüfungsteilnehmer wird in Nummer 7.3 klarstellend darauf hingewiesen, dass es sich bei der Prüfungsdauer bereits jetzt um Maximalzeiten handelt. Die Prüfungsteilnehmer entscheiden selbst, wann sie die Prüfung durch Abgabe beenden. Nach Abgabe und sofern der Prüfungsablauf hierdurch nicht gestört wird, findet eine Auswertung durch den Prüfungsausschuss statt und die Prüfungsteilnehmer werden von ihrem Ergebnis unterrichtet. Dies ist bereits heute gängige Prüfungspraxis.

In Nummer 8 wurden weitere Erläuterungen zur Durchführung der freiwilligen Zusatzprüfung „Hören und Geben von Morsezeichen“ ergänzt. Insbesondere die Geschwindigkeits- und Pausenmodi wurden aufgrund von Nachfragen hierzu nunmehr aufgeführt und erläutert.

In Nummer 8.2 wurde die Formulierung „mehr als 4 auskorrigierte“ durch die Formulierung „mehr als 4 unkorrigierte“ ersetzt. Damit wurde klarstellend festgelegt, dass maximal 4 unkorrigierte Fehler zugelassen sind.

In Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass die zur Anhörung gestellte Prüfungsordnung keine Regelung für die Wiederholungsprüfungen enthält, bei denen die nicht bestandene Erstprüfung noch nach den bis zum 23.06.2024 gelten Regelungen abgelegt wurde. Diese Übergangsregelung wird separat festgelegt. Bei der Ausgestaltung werden die vorliegenden Stellungnahmen abgewogen.

Es wurde darüber hinaus gewünscht, Prüfungen auch an anderen Orten als den Prüfungsstandorten der Bundesnetzagentur durchführen zu können. Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass in der Vergangenheit bereits Prüfungen an externen Prüfungsorten durchgeführt wurden und auch in Zukunft möglich sind.

Die Bundesnetzagentur hat die Hinweise und Anregungen im Hinblick auf die Digitalisierung der Prüfungen und die Durchführung der Prüfung in der englischen Sprache zur Kenntnis genommen. Insbesondere die Digitalisierung der Prüfung kann bis zum 24.06.2024 nicht umgesetzt werden. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert betrachtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

225-2